

**Einspeisevertrag
für Transportkunden
von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas**

Zwischen

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

Großeislinger Straße 30

73033 Göppingen

im Folgenden **Netzbetreiber** genannt,

und

.....
.....
.....

im Folgenden **Transportkunde** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

An das Gasnetz des Netzbetreibers ist eine Biogasaufbereitungsanlage angeschlossen. Der Transportkunde beabsichtigt, auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage in das Netz des Netzbetreibers einzuspeisen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Transportkunde. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz, die Gasnetzzugangs- und die Gasnetzentgeltverordnung, die Anreizregulierungsverordnung, alle in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung, sowie die seit dem 01.10.2008 geltende Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in der Änderungsfassung vom 29.07.2008 (im Folgenden „KoV III“) zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Einspeisung von Biogas, insbesondere im Hinblick auf
 - a) den Netzzugang des Transportkunden,
 - b) die Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung sowie
 - c) die Bilanzkreiszuordnung.
- (2) Abweichend von § 3 Ziff. 10 c) EnWG ist im Rahmen dieses Vertrages mit Biogas ausschließlich auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas gemeint.
- (3) Einspeisepunkt, Vorhalteleistung in kWh/h sowie die Gasbeschaffenheit und Druck am Einspeisepunkt sind in **Anlage 1** zum Einspeisevertrag geregelt.

§ 2 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden im Rahmen des Netzzugangs das Gasversorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zum virtuellen Handlungspunkt des jeweiligen Marktgebietes – zum Zwecke der Einspeisung von Biogas an der Einspeisestelle im Netz des Netzbetreibers zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netznutzung).
- (2) Voraussetzung für das Recht des Transportkunden zur Biogaseinspeisung ist das Bestehen
 - a) eines Netzanschlussvertrages für die Biogasaufbereitungsanlage,
 - b) eines Anschlussnutzungsvertrages und
 - c) eines Bilanzkreisvertrages, dem der in **Anlage 1** genannte Einspeisepunkt zugeordnet ist.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.

§ 3 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich,
 - a) die in **Anlage 1** vereinbarte Vorhalteleistung am Einspeisepunkt für den Transportkunden vorzuhalten,
 - b) die vom Transportkunden in diesem Umfang am Einspeisepunkt bereit gestellten Biogasmengen vorrangig zu transportieren, soweit diese Gase netzkompatibel im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 GasNZV sind, und
 - c) zeitgleich eine wärmeäquivalente Gasmenge am virtuellen Handlungspunkt im jeweiligen Marktgebiet zur Übergabe bilanziell bereitzustellen.
- (2) Der Netzbetreiber ordnet den Einspeisepunkt dem vom Transportkunden benannten Bilanzkreis gemäß § 21 der als **Anlage 2** beigefügten Netzzugangsbedingungen (NZB) zu. Der Netzbetreiber berücksichtigt den Einspeisepunkt im Rahmen der Deklarationsliste im Zeitreihentyp „Entry“.

- (3) Der Netzbetreiber ermittelt für den Einspeisepunkt die stündlichen Leistungsmittelwerte der Einspeisungen sowie die Gasbeschaffenheit der eingespeisten Gasmengen.
- (4) Der Netzbetreiber stellt die Werte der Leistungsmessung in kWh/h wie folgt zur Verfügung:
 - a) dem Bilanzkreisnetzbetreiber entsprechend § 21 Ziff. 2 KoV III am Folgetag bis 12:00 Uhr aggregiert nach Bilanzkreisen,
 - b) zugleich mit der Meldung an den Bilanzkreisnetzbetreiber dem nach § 4(4) benannten Bilanzkreisverantwortlichen für dessen Bilanzkreis und
 - c) dem Transportkunden einspeisestellenscharf ebenfalls am Folgetag, unter Angabe des gemessenen abrechnungsrelevanten Brennwertes.
- (5) Der Netzbetreiber zahlt dem Transportkunden für die Gasmengen, die der Transportkunde am in **Anlage 1** bezeichneten Einspeisepunkt eingespeist hat, das nach § 20a GasNEV vom Gesetzgeber in seiner jeweiligen Höhe festgelegte Entgelt (derzeit 0,7 ct/kWh). Diese Forderung begleicht der Netzbetreiber auf Rechnung des Transportkunden. Die Rechnungen stellt der Transportkunde auf Basis der Messwerte kalendermonatlich.

§ 4 Pflichten des Transportkunden

- (1) Der Transportkunde verpflichtet sich, die in **Anlage 1** festgelegte Vorhalteleistung nicht zu überschreiten sowie den in **Anlage 1** festgelegten Einspeisedruck einzuhalten.
- (2) Der Transportkunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den in § 36 Abs. 1 GasNZV genannten und in **Anlage 1** konkretisierten Anforderungen genügt, und trägt hierfür die Kosten. Er ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich über die Nichteinhaltung der Anforderungen zu informieren, und stellt den Netzbetreiber bei Nichteinhaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Transportkunde ist verpflichtet, gegenüber dem Netzbetreiber am Vortag die Gasmenge, die er am Folgetag einspeisen wird, nach § 22 Ziff. 1 NZB (**Anlage 2**) zum Zwecke der Netzsteuerung zu nominieren. Die Einspeisung des Transportkunden hat seiner Nominierung möglichst zu entsprechen.
- (4) Der Transportkunde benennt dem Netzbetreiber einen Bilanzkreis, dem der Einspeisepunkt und die Einspeisemengen zuzuordnen sind. Ist der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher, kann der Netzbetreiber vom Transportkunden eine entsprechende Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen. Der Transportkunde zeigt dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich an.

§ 5 Ansprechpartner, Datenübermittlung

- (1) Netzbetreiber und Transportkunde benennen sich in **Anlage 3** gegenseitig jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.).
- (2) Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs legen die Vertragsparteien ebenfalls in der **Anlage 3** fest.

§ 6 Reduzierung der Vorhalteleistung

- (1) Der Netzbetreiber wird von seiner Pflicht zur Vorhaltung der in **Anlage 1** festgelegten Leistung frei, wenn mit der Einspeisung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Fertigstellung des Netzanschlusses begonnen wird.
- (2) Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, die in **Anlage 1** festgelegte Vorhalteleistung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf des Einspeisers zu reduzieren, wenn die tatsächliche Einspeiseleistung im ersten Betriebsjahr nicht einmalig durchgehend über 24 Stunden mindestens 50% der in **Anlage 1** festgelegten Vorhalteleistung und ab dem zweiten Betriebsjahr nicht einmalig im jeweiligen Betriebsjahr durchgehend über 24 Stunden mindestens 85% der in **Anlage 1** festgelegten Vorhalteleistung erreicht.

§ 7 Unterbrechung des Netzzugangs

- (1) Der Netzbetreiber darf den Netzzugang unterbrechen, wenn der Einspeiser nicht die in § 36 Abs. 1 GasNZV genannten und in **Anlage 1** konkretisierten Anforderungen einhält. Darüber hinaus darf der Netzbetreiber den Netzzugang unter den Voraussetzungen der §§ 52, 53 und 55 NZB (**Anlage 2**) unterbrechen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 8(4) dieses Vertrages bleiben unberührt.
- (2) Der Netzbetreiber darf den Netzzugang auch unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Vertragsverpflichtung verstoßen, die den Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Der Netzzugang des Transportkunden ruht insoweit. In solchen Fällen kann der Transportkunde keine Entschädigung vom Netzbetreiber beanspruchen. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden, soweit möglich, unverzüglich über eine beabsichtigte Unterbrechung des Netzzugangs unter Angabe der Gründe sowie die Aufhebung der Unterbrechung.

§ 8 Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Netzbetreiber kann nur ordentlich kündigen, wenn er dem Transportkunden – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, zu dem die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen anbietet. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.
- (3) Darüber hinaus ist der Netzbetreiber, wenn er sein Netz oder einen Teil seines Netzes, in dem die Einspeisestelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt, berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Wirksamwerden der Netzabgabe ersatzlos zu kündigen.
- (4) Unbeschadet seiner Rechte aus § 7(1) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a) der Bilanzausgleich nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Transportkunden eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurückzunehmen;
 - b) der Transportkunde wesentliche Vertragspflichten grob oder wiederholt verletzt.

